

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Medizintechnik
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden und an der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

vom 08.08.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden und an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 15.01.2015 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ durch „Ostbayerische Technische Hochschule“ ersetzt, „das Datum „15. Dezember 2010“ wird durch das Datum „21. August 2014“ ersetzt und das Datum „10. Dezember 2013“ durch das Datum „18. Januar 2017“ ersetzt.
2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Medizintechnik sind dafür ausgebildet Fach- und Führungsaufgaben in international tätigen Unternehmen der Life Science Industrie, medizinischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen zu übernehmen.

Mit den erworbenen Kompetenzen soll den Absolventinnen und Absolventen ein weites Spektrum an betrieblichen Einsatzmöglichkeiten sowohl in strategischen als auch in operativen Bereichen ermöglicht werden. Beispiele für mögliche Berufsfelder sind Produkt- und Systementwicklung, Produkt-, Projekt- und Qualitätsmanagement, Zulassung von Medizinprodukten, Innovationsmanagement und Produktion.

Die Absolventinnen und Absolventen haben ein Bewusstsein für die besondere Verantwortung gegenüber Patienten und Anwendern, die mit der Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Medizinprodukten verbunden ist. Sie können die Folgen, Risiken und Auswirkungen für Patient, Unternehmen und Gesellschaft abschätzen und erläutern. Sie analysieren die Anforderungen an Medizinprodukte und bewerten die Risiken für die spätere Zulassung und das Inverkehrbringen von Medizinprodukten für den internationalen Life Science Markt.

Sie sind in der Lage, technologische Entwicklungen und deren Bedeutung - auch im Bereich der Digitalisierung - im international geprägten Markt der Medizintechnik zu verstehen und dieses Wissen und Verständnis in der Praxis gemäß dem Handeln einer ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung umzusetzen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums können ihre Fähigkeiten aus dem medizinischen, technologischen und regulatorischen Bereich mit weitreichenden Kenntnissen in der Ingenieurwissenschaft und Informationstechnik verknüpfen, um komplexe Aufgabenstellungen der Medizintechnik zu lösen. Sie arbeiten an globalen Produkten in interdisziplinären und interkulturellen Teams.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, im Unternehmen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen. Sie können die Teamführung in komplexen Aufgabenstellungen übernehmen und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt fördern.

Sie können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen. Sie sind dazu in der Lage, Informationen zielgerichtet und effektiv aufzubereiten und diese wirkungsvoll zu präsentieren.

Sie sind in der Lage, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen. Die Umsetzung der Ziele erfolgt zumeist in Projekten, die sie planen, organisieren, bearbeiten und managen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten und durchzuführen. Dies kann als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

3. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Medizintechnik sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Als einschlägig gelten Studiengänge, die auf Grundlagen aus der Ingenieur- und Naturwissenschaft sowie der Medizin aufbauen, z. B. Biomedical Engineering, Medizintechnik oder Medizinische Physik. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

¹

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 oder besser. Ist diese Gesamtnote nicht erreicht, kann die Bewerberin oder der Bewerber durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 4 die studiengangsspezifische Eignung nachweisen.

3. Einer Bewerberin oder einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z.B. uni-assist) vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die gemeinsame Prüfungskommission.

- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der beteiligten Hochschulen. Die Prüfungskommission für den jeweiligen Schwerpunkt legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Masterstudiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten sind. Für den Schwerpunkt "Forschung und Entwicklung" erfolgt diese Festlegung von der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Biomedical Engineering.

Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an einer der beiden Hochschulen zu stellen. Zur Bewerbung ist vorzulegen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 3 Abs. 1 Satz 1, ersatzweise eine Leistungs- und Modulübersicht, aus der hervorgeht, dass alle für das Erststudium bedeutsamen Leistungen erbracht wurden oder bis zum Studienbeginn erbracht werden.

Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium.

- (3) Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlicher Studienleistungen bescheinigt.
- (5) Die Immatrikulation erfolgt je nach Wahl des Studienschwerpunkts gemäß § 5 Abs. 3.

(6) Bewerberinnen und Bewerber für den Schwerpunkt Technologien und Systeme, die weder einen Erstabschluss noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben und die nicht über Deutsch als Muttersprache verfügen, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der OTH Amberg-Weiden erbringen. Bewerberinnen und Bewerber für den Schwerpunkt Forschung und Entwicklung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, die mindestens dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift entsprechen. Der Nachweis erfolgt durch die an der OTH Regensburg anerkannten Sprachzertifikate.

(7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

4. In § 4 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

5. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Test“ die Wörter „von 60 Minuten Dauer“ eingefügt. Nach dem Wort „Termin“ werden die Wörter „und Dauer“ gestrichen. Nach dem Doppelpunkt wird die bisherige Aufzählung gestrichen und durch die folgenden Aufzählungspunkte ersetzt:

„

1. Das Wissen und Beherrschen der wissenschaftlichen Grundlagen der Medizintechnik.

2. Das Vorhandensein ausreichender wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Profilt Themen des Masterstudiengangs:

Diese sind für den Schwerpunkt "Technologien und Systeme" Innovationsmanagement, Produktmanagement und Systementwicklung. Für den Schwerpunkt "Forschung und Entwicklung" sind dies Biomechanik, Strömungsmechanik, Konstruktion und Entwicklung, Werkstoffe und Medizinprodukterecht.“

6. In § 4 Absatz 5 werden vor dem Wort „Bewerberinnen“ die Worte „Bewerber und“ gestrichen und danach die Worte „und Bewerber“ eingefügt.

7. In § 4 Absatz 6 werden vor dem Wort „die Bewerberin“ die Worte „der Bewerber oder“ gestrichen und danach die Worte „oder der Bewerber“ eingefügt.

8. In § 5 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Studiengang „Medizintechnik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang.“.

Die Nummerierung der bisherigen Absätze erhöht sich jeweils um eins.

Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „Bewerbung“ die Wörter „und Eischreibung“ eingefügt.

9. Der § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.“

10. In § 6 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der jeweiligen Hochschule“ eingefügt.

11. Der § 7 erhält die Überschrift „Studienplan und Modulhandbuch“

12. Der §7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ablauf des Studiums wird im Studienverlaufsplan beschrieben. Der Studienverlaufsplan enthält folgende Informationen:

- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
- b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
- c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul“

13. Es wird folgender neuer § 7 Absatz 3 erhält eingefügt:

„(3) Detaillierte Angaben zu den Modulen, zu den Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Möglichkeit des Erwerbs von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch angeführt. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehr- und Lernformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
- f) ECTS-Leistungspunkte und Benotung
- g) Häufigkeit des Angebots des Moduls
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer des Moduls“

14. Der bisherige § 7 Absatz 3 wird zu § 7 Absatz 4.

15. In § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Absatz 1 wird der Begriff „der oder die Studierende“ durch „die oder der Studierende“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird der Begriff „Prüfern und Prüferinnen“ durch „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Bearbeitungsfrist“ das Wort „um“ eingefügt und der Begriff „der oder die Studierende“ durch „die oder der Studierende“ ersetzt
- In Absatz 5 wird der Begriff „des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin“ durch den Begriff „ der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers“ ersetzt. Der Begriff „einer Fremdsprache“ wird durch den Begriff „englischer Sprache“ ersetzt.
- In Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils der Begriff „ dem Prüfer oder der Prüferin“ durch den Begriff „ der Prüferin oder dem Prüfer“ ersetzt.
- Der Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Abgabe der fertigen Masterarbeit erfolgt im Studienschwerpunkt „Technologien und Systeme“ im Prüfungsamt der OTH Amberg-Weiden am Campus Weiden und ist in zweifacher gebundener Ausfertigung abzugeben. Die Abgabe der fertigen Masterarbeit im Schwerpunkt „Forschung und Entwicklung“ ist in der APO der OTH Regensburg unter § 19 (3) d geregelt.“

16. Der § 12 erhält folgende Überschrift: „ Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad“

17. In § 12 werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

(4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: "Medical Engineering". Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

(5) Es wird ein Diploma Supplement nach den Mustern der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in englischer Sprache ausgestellt.

18. Die bisherige Anlage zur Studien und Prüfungsordnung wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2018/2019 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 23.05.2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 03.07.2018

Amberg, 08.08.2018

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg wurde am 08.08.2018 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.08.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 08.08.2018.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Medizintechnik

I. Allgemeine Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS *)	Credits *)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht *)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Minuten	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Regelwerke für Medizinprodukte (Guidance and Standards for Medical Devices)	4	5	SU/Ü	schrP, 90 min.				1
2	Innovationsmanagement (Innovation Management)	4	5	SU/Ü		PrA			1
3	Masterarbeit (Master`s Thesis)		30						4
3.1	Schriftliche Ausarbeit		(28)			MA			(3/4)
3.2	Mündliche Präsentation und Verteidigung (Presentation and Defense of Master Thesis)		(2)			Präsentation und Verteidigung	Mindestens ausreichende Bewertung in Modul 3.1		(1/4)
Summen:		8	40						6

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an

II.a Pflichtmodule Schwerpunkt 1 „Technologien und Systeme“

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Minuten	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
4	Orthopädische Technik (Orthopaedic Technology)	4	5	SU/Ü, Pr		PrA			1
5	Point of Care Testing und molekulare Diagnostik (Point of Care Testing and Molecular Diagnostics)	4	5	SU/Ü, Pr		PrA			1
6	Maschinelles Sehen und Mustererkennung (Computer Vision and Pattern Recognition)	4	5	SU/Ü, Pr	schrP, 90 Min.				1
7	Produktmanagement und Medizintechnikplanung (Product Management and Medical Engineering Planning)	4	5	SU/Ü, Pr	schrP, 90 Min.				1
8	Systementwicklung in der Medizintechnik (System Development for Medical Engineering)	4	5	SU/Ü, Pr	schrP, 90 Min.				1
Summen:		20	25						5

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an

II.b Pflichtmodule Schwerpunkt 2 „Forschung und Entwicklung“

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Minuten	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
9	Optimierung (Optimization Methods)	4	5	SU, Ü	schrP, 90 Min.				1
10	Biomaterialien (Biomaterials)	4	5	SU	schrP, 90 Min.				1
11	Biomechanische Modellbildung, Testung und Simulation (Biomechanical Modeling, Testing and Simulation)	4	5	SU, Ü		StA inkl. Präs.			1
12	Materialwissenschaft (Material Science)	4	5	SU	schrP, 90 min.				1
13	Versuchstechnik und Datenanalyse (Experimental Techniques and Data processing)	4	5	SU, Ü		StA inkl. Präs.			1
Summen:		20	25						5

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an

1) Das Nähere regelt der Studienplan

III.a Wahlpflichtmodule Schwerpunkt 1 „Technologien und Systeme“

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS *)	Credits *)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht *)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Minuten	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
14	Bioelektrische Signale (Bioelectrical Signals)	4	5	SU/Ü, Pr	schrP, 90 Min.			Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 25 Credits zu wählen. 1) 2)	1
15	Brain-Computer-Interfaces (Brain-Computer Interfaces (BCI))	4	5	SU/Ü, Pr	schrP, 90 Min.				1
16	Hygiene und Reinraumtechnik (Hygiene and Clean-Room Technology)	4	5	SU/Ü, Pr	schrP, 90 Min.				1
17	Vertiefung der Medizinischen Bildgebung (Advanced Medical Imaging)	4	5	SU/Ü, Pr	schrP, 90 Min.				1
18	Personalisierte Medizin (Personalized Medicine)	4	5	SU/Ü, Pr	schrP, 90 Min.				1
19	Projektarbeit (Student Project)	4	5	SU/Ü		PrA			1
Summen für die zu wählenden Module:		20	25						5
Gesamtsummen:		60	90					Gesamtsummen:	16

III.b Wahlpflichtmodule Schwerpunkt 2 „Forschung und Entwicklung“

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
		*)	*)						*)
20	Projektarbeit (Student Project)	4	5	SU/Ü		PrA		Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 25 Credits zu wählen. 1) 2)	1
21	Numerische Strömungsberechnung (Computational Fluid Dynamics)	4	5	SU, Ü		StA inkl. Präs.			1
22	Tissue Engineering	4	5	SU		Kl, 90 Min.			
23	Dentale Biomaterialien	4	5	SU		Kl, 90 Min.			
24	Korrosion und Degradation von Biomaterialien	4	5	SU		Kl, 90 Min.			
	Summen für die zu wählenden Module:	20	25						5
	Gesamtsummen:	60	90					Gesamtsummen:	16

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an

1) Das Nähere regelt der Studienplan

2) Zusätzlich können alle Pflichtmodule des nicht gewählten Schwerpunktes als Wahlpflichtmodule gewählt werden. Es müssen jedoch mindestens drei der speziell für den Schwerpunkt angebotenen Wahlpflichtmodule belegt werden. Der Modulkatalog ist nicht endgültig bestimmt. Der Modulkatalog der Wahlpflichtmodule kann durch Module, die im Studienplan beschrieben sind, ergänzt werden. Module aus fachlich einschlägigen grundständigen Studienangeboten, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung für den Masterstudiengang Medizintechnik abgelegt sind, können nicht gewählt werden.

Erläuterung der Abkürzungen

Kl	Klausur	Eine Klausur ist ein schriftlicher Leistungsnachweis mit fester Bearbeitungszeit und etwaigen zugelassenen Hilfsmitteln und wird in der Regel außerhalb des Semesterprüfungszeitraums abgelegt.
MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche
PrA	Projektarbeit	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von ca. 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten.
schrP	Schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfungen umfassen im Wesentlichen die gesamten zu erwerbenden Kompetenzen eines Moduls und werden in der Regel während des Semesterprüfungszeitraums unter Aufsicht abgelegt.
StA inkl. Präs.	Studienarbeit mit Präsentation	Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens; eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas.
SU	Seminaristischer Unterricht	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden
SU/Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
SWS	Semesterwochenstunden	
Ü	Übung	